

---

## S 14 R 483/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 483/16
Datum	08.11.2016

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 5189/16
Datum	16.07.2018

#### 3. Instanz

Datum	23.02.2021
-------	------------

Â

Die Revision des KlÃ¤ggers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16.Â JuliÂ 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der zuÂ 1. beigeladenen GmbH (im Folgenden: beigeladene

---

GmbH) in der Zeit vom 1.10.2014 bis zum 2.5.2016 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

Â

2

Der Kläger ist seit 1.10.2014 Geschäftsführer der beigeladenen GmbH. Deren Stammkapital wird vollständig von der MAM GmbH gehalten. Im November 2014 schlossen die (beherrschte) beigeladene GmbH und die (herrschende) MAM GmbH einen Beherrschungsvertrag. Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der beigeladenen GmbH wurden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Â

3

Am Stammkapital der MAM GmbH ist der Kläger zu 10% vH beteiligt. Beschlüsse deren Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 91% vH der Stimmen. Zu Geschäftsführern der MAM GmbH waren zunächst die vier weiteren Gesellschafter, nicht aber der Kläger bestellt. Nach dem einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung der MAM GmbH vom 2.10.2014 zur Geschäftsführung der beigeladenen GmbH besteht Einigkeit darüber, dass grundsätzlich alle Entscheidungen nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 91% gefasst werden können mit der Folge, dass die Sperrminorität auch auf alle Entscheidungen der beigeladenen GmbH Anwendung finde. Zudem wurde bestimmt, dass der Kläger nicht durch einzelne Gesellschafter oder die Gesellschafterversammlung weisungsgebunden ist. Ihm wurde gestattet, die beigeladene GmbH in der Funktion eines Hauptgeschäftsführers, insbesondere in näher bezeichneten Geschäftsfeldern, alleinvertretungsberechtigt zu führen und nach außen zu vertreten.

Â

4

Auf den Statusfeststellungsantrag des Klägers stellte die Beklagte dessen Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung aufgrund Beschäftigung für die Zeit ab 1.10.2014 fest (*Bescheid vom 8.12.2015, Widerspruchsbescheid vom 30.5.2016*). Nachdem der Kläger als weiterer Geschäftsführer der MAM GmbH ins Handelsregister eingetragen worden war, stellte die Beklagte fest, dass ab 3.5.2016 keine Versicherungspflicht als abhängig Beschäftigter mehr bestehe (*Bescheid vom 22.6.2016*).

Â

5

---

---

Das SG Würzburg hat den Bescheid vom 8.12.2015 sowie den Widerspruchsbescheid vom 30.5.2016 aufgehoben und die Beklagte ua zur Feststellung verurteilt, dass die ausgeübte Tätigkeit in der Zeit vom 1.10.2014 bis zum 2.5.2016 nicht der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag (*Urteil vom 8.11.2016*). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Gesamtbild der Tätigkeit des Klägers spreche für eine abhängige Beschäftigung. Er sei örtlich und fachlich weisungsgebunden gewesen. Diese Weisungsgebundenheit sei nicht durch seine Sperrminorität in der MAM GmbH aufgehoben gewesen. Außerhalb des Gesellschaftsvertrags bestehende Stimmbindungsabreden oder Vetorechte zwischen Gesellschafter-Geschäftsführern sowie anderen Gesellschaftern der GmbH seien nicht zu berücksichtigen. Der Kläger habe an der beigeladenen GmbH keine Anteile gehabt. Eine maßgebliche Einflussnahme auf die Geschicke der beigeladenen GmbH habe ihm seine Sperrminorität bei der MAM GmbH nicht ermöglicht, weil er nicht deren Geschäftsführer gewesen sei. Eine Beschränkung der Geschäftsführer der MAM GmbH im Hinblick auf Weisungen an die beigeladene GmbH ergebe sich weder aus der Satzung der MAM GmbH noch dem Gesellschafterbeschluss vom 2.10.2014. Der Beherrschungsvertrag führe zu keinem anderen Ergebnis (*Urteil vom 16.7.2018*).

Ä

6

Zur Begründung seiner Revision trägt der Kläger vor, er habe in der Muttergesellschaft eine Sperrminorität und damit auch in der beigeladenen GmbH maßgeblichen Einfluss gehabt. Seine Stellung als Geschäftsführer der Tochter- oder der Muttergesellschaft sei nur von Zufälligkeiten abhängig gewesen. Auch seien die Geschäftsführer der MAM GmbH durch den Beschluss vom 2.10.2014 an Weisungen ihm gegenüber gehindert gewesen. Im Fall einer ihm nicht genehmen Weisung hätte er sie abberufen können.

Ä

7

Der Kläger beantragt, insoweit das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Juli 2018 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 8. November 2016 zurückzuweisen, als der Bescheid vom 8. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. Mai 2016 und des Änderungsbescheids vom 22. Juni 2016 aufgehoben und die Beklagte verurteilt worden ist, festzustellen, dass der Kläger in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Beigeladenen zu 1. in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 2. Mai 2016 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

---

Â

8

Die Beklagte beantragt,  
die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Â

9

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

10

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Â

II

Â

11

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Â

12

A.Â Die Revision des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. Er hat sie insbesondere noch hinreichend begrÃ¼ndet. GemÃ¤Ã [Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#) muss die RevisionsbegrÃ¼ndung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit VerfahrensmÃ¤ngel gerÃ¼gt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Zwar hat der KlÃ¤ger keine Rechtsnorm ausdrÃ¼cklich als verletzt bezeichnet. Allerdings reicht es insoweit aus, wenn sich aus dem Inhalt der Darlegungen des RevisionsklÃ¤gers ergibt, dass er sich mit den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung rechtlich auseinandergesetzt hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Vorliegend lÃ¤sst das Revisionsvorbringen noch hinreichend deutlich erkennen, dass der KlÃ¤ger die Auffassung des LSG angreift, eine die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃ¼ende Rechtsmacht in der beigeladenen GmbH liege nicht vor, und er deshalb [Â§ 7 Abs 1 SGB IV](#) als verletzt ansieht (vgl *BSG Urteil vom 29.8.2012* â [B 12 KR 25/10 R](#) â [BSGE 111, 257](#) = *SozR 4*â2400 [Â§ 7 Nr 17, RdNr 12](#)).

B.Â Die Revision des KlÃ¤ggers ist unbegrÃ¼ndet ([Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#)). Die Beklagte hat auf der ErmÃchtigungsgrundlage des [Â§Â 7a AbsÂ 2 SGBÂ IV](#) zu Recht die Versicherungspflicht des KlÃ¤ggers in seiner TÃtigkeit als GeschÃftsfÃ¼hrer der beigeladenen GmbH in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung festgestellt. Insoweit ist der Bescheid vom 8.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.5.2016 und des Bescheids vom 22.6.2016 rechtmÃÃig, der KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten verletzt und deshalb vom LSG zu Recht die Klage abgewiesen worden. Der KlÃ¤ger unterlag in der Zeit vom 1.10.2014 bis zum 2.5.2016 als beschÃftigter FremdgeschÃftsfÃ¼hrer der beigeladenen GmbH grundsÃtzlich der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (*dazuÂ 1.*). Eine die Versicherungspflicht ausschlieÃende Rechtsmacht zur Verhinderung von Weisungen an sich als GeschÃftsfÃ¼hrer verlieh ihm weder seine Beteiligung an der MAM GmbH (*dazuÂ 2.*) noch der Beschluss der Gesellschafterversammlung der MAM GmbH vom 2.10.2014 (*dazuÂ 3.*) noch der zwischen der MAM GmbH und der beigeladenen GmbH zustande gekommene Beherrschungsvertrag (*dazuÂ 4.*).

1.Â Der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlagen im streitigen Zeitraum Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃftigt waren ([Â§Â 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ VI](#) idF des Gesetzes zur FÃ¶rderung ganzzÃhriger BeschÃftigung vom 24.4.2006 ; [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III](#)). BeschÃftigung ist gemÃÃ [Â§Â 7 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009 ) die nichtselbststÃndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃltnis (SatzÂ 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃftigung sind eine TÃtigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (SatzÂ 2). Nach der stÃndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃngig ist. Die abhÃngige BeschÃftigung steht als rechtlicher Typus der selbststÃndigen TÃtigkeit gegenÃ¼ber, die vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃtte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃtigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet ist. Die hierzu fÃ¼r die Statusbeurteilung vom Senat entwickelten AbgrenzungsmaÃstÃbe (vgl BSG Urteil vom 4.6.2019 â [BÂ 12Â R 11/18Â R](#) â [BSGE 128, 191](#) = SozR 4â2400 [Â§Â 7 NrÂ 42, RdNrÂ 14Â f](#)) gelten grundsÃtzlich auch fÃ¼r GeschÃftsfÃ¼hrer einer GmbH. Ob ein BeschÃftigungsverhÃltnis vorliegt, richtet sich bei dem GeschÃftsfÃ¼hrer einer GmbH in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder BeschlÃ¼sse beeinflussen kann, die sein AnstellungsverhÃltnis betreffen (stRspr; zB BSG Urteil vom 7.7.2020

---

â□□Â [BÂ 12Â R 17/18Â RÂ](#) â□□ juris RdNrÂ 16 mwN, auch zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen; BSG Urteile vom 8.7.2020 â□□Â [BÂ 12Â R 26/18Â RÂ](#) â□□ juris RdNrÂ 12 mwN, auch zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen, â□□ [BÂ 12Â R 2/19Â R](#) und [BÂ 12Â R 4/19Â RÂ](#) â□□, jeweils juris RdNrÂ 13 mwN, auch zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen, sowie â□□ [BÂ 12Â R 6/19Â R](#) â□□ juris RdNrÂ 11 mwN).

Â

15

Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH kann seine TÃ¤tigkeit allerdings nur dann selbststÃ¤ndig ausÃ¼ben, wenn er am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog Gesellschafterâ□□GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer), wÃ¤hrend bei einem FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich ausscheidet. Selbst ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist aber nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss, um nicht als abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt angesehen zu werden, Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50Â vH der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag Ã¼ber eine umfassende (â□□echteâ□□ oder â□□qualifizierteâ□□), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t verfÃ¼gt (stRspr; zB BSG Urteile vom 8.7.2020 â□□Â [BÂ 12Â R 26/18Â RÂ](#) â□□ juris RdNrÂ 13 mwN, auch zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen, â□□Â [BÂ 12Â R 2/19Â R](#) und [BÂ 12Â R 4/19Â RÂ](#) â□□, jeweils juris RdNrÂ 14 mwN, auch zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen, sowie â□□Â [BÂ 12Â R 6/19Â RÂ](#) â□□ juris RdNrÂ 12 mwN).

Â

16

Nach diesen Kriterien war der KlÃ¤ger als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der beigeladenen GmbH sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Er war an deren Stammkapital nicht beteiligt. Alleinige Gesellschafterin war die MAM GmbH, deren Weisungsrecht der KlÃ¤ger als geschÃ¤ftsfÃ¼hrendes Organ der beigeladenen GmbH unterlag. GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH unterliegen nach Â§ 6 Abs 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbHG; idF des Gesetzes zur Ãnderung des GmbHG und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4.7.1980 ), Â§ 37 Abs 1, Â§ 38 Abs 1 sowie Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG grundsÃ¤tzlich zu jeder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsangelegenheit der nur durch entsprechende Satzungsregelungen einschrÃ¤nkbares Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung der GmbH (vgl zum Weisungsrecht Altmeyen in Roth/Altmeyen, GmbHG, 9.Â Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 3, 14; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20.Â Aufl 2020, Â§ 37 RdNr 1; Stephan/Tieves, MÃ¼Ko GmbHG, 3.Â Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 107). Einzelweisungen an ihn durch

---

*Geschafterbeschluss waren durch den Gesellschaftsvertrag der beigeladenen GmbH nicht ausgeschlossen (vgl hierzu BGH Urteil vom 18.3.2019 [âĀĀ](#) [AnwZ \(Brfg\) 22/17](#) [âĀĀ juris RdNr](#) 18).*

Â

17

2.Â Der KlÃĀger hatte auch ÃĀber seine Beteiligung an der MAM GmbH nicht die Rechtsmacht, jederzeit Weisungen der Geschafterversammlung der beigeladenen GmbH an sich zu verhindern. Er verfÃĀgte aufgrund der in der Geschafterversammlung der MAM GmbH fÃĀr eine Beschlussfassung notwendigen Mehrheit von 91Â vH der Stimmen und seines Gesellschaftsanteils von 10Â vH zwar ÃĀber eine umfassende SperrminoritÃĀt. Da er wÃĀhrend des hier streitigen Zeitraums nicht zum GeschÃĀtsfÃĀhrer der MAM GmbH bestellt war, konnte er aber ihm nicht genehme Weisungen der Geschafterversammlung der beigeladenen GmbH gleichwohl nicht verhindern.

Â

18

ÃĀber eine die abhÃĀngige BeschÃĀftigung ausschlieÃĀende Rechtsmacht verfÃĀgen nicht nur GeschÃĀtsfÃĀhrer mit einer Kapitalbeteiligung von zumindest 50Â vH oder [âĀĀ](#) bei geringerer Kapitalbeteiligung [âĀĀ](#) einer umfassenden SperrminoritÃĀt in der von ihnen gefÃĀhrten GmbH. Die Rechtsmacht kann auch daraus resultieren, dass der (FremdâĀ)GeschÃĀtsfÃĀhrer kraft seiner Stellung als Geschafter einer anderen Gesellschaft in der Lage ist, Einfluss auf den Inhalt von GeschafterbeschlÃĀssen der von ihm gefÃĀhrten Gesellschaft zu nehmen. FÃĀr die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ist aber auch eine solche von dieser Beteiligung an einer anderen Gesellschaft abgeleitete Rechtsmacht nur beachtlich, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsrecht wurzelt, also durch Gesellschaftsvertrag eindeutig geregelt ist und unmittelbar auf das zu beurteilende RechtsverhÃĀtnis durchschlÃĀgt. Entscheidend bleibt, dass der GeschÃĀtsfÃĀhrer selbst und unmittelbar eine ausschlaggebende EinflussnahmemÃĀglichkeit auf GeschafterbeschlÃĀsse der von ihm gefÃĀhrten Gesellschaft hat oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Geschafterversammlung verhindern kann. Denn ein GeschÃĀtsfÃĀhrer ÃĀbt seine TÃĀtigkeit nur dann selbststÃĀndig aus, wenn er zugleich kraft seiner Gesellschaftsanteile ÃĀber die Rechtsmacht verfÃĀgt, auf die BeschlÃĀsse der Gesellschaft einzuwirken, fÃĀr die er die GeschÃĀtsfÃĀhrung ÃĀbernommen hat (BSG Urteile vom 8.7.2020 [âĀĀ](#) [BÃ 12Â R 26/18Â R](#) [âĀĀ juris RdNr](#) 16, auch zur VerÃĀffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen, [âĀĀ](#) [BÃ 12Â R 2/19Â R](#) [âĀĀ juris RdNr](#) 20 und [âĀĀ](#) [BÃ 12Â R 4/19Â R](#) [âĀĀ juris RdNr](#) 19, jeweils auch zur VerÃĀffentlichung in SozR vorgesehen, sowie [âĀĀ](#) [BÃ 12Â R 6/19Â R](#) [âĀĀ juris RdNr](#) 16).

Â

Das ist zwar ua der Fall, wenn die Muttergesellschaft mindestens 50% vH der Anteile an der (Tochter-) GmbH hält und dem an der Muttergesellschaft beteiligten Geschäftsführer durch deren Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit eingeräumt ist, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft unmittelbar zu beeinflussen und damit zugleich ihm nicht genehme Weisungen zu verhindern (*BSG Urteil vom 8.7.2020* [BÄ 12 R 26/18 R](#) *juris RdNr 19 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*). Allerdings kann die Gesellschafterversammlung einer Muttergesellschaft auf die Ausübung von Gesellschafterrechten in einer Tochtergesellschaft regelmäßig nur durch Weisungen an ihre Geschäftsführung Einfluss nehmen. Denn Maßnahmen der Verwaltung bestehender Beteiligungen an anderen Gesellschaften einschließlich der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft stellen eine gewöhnliche Geschäftstätigkeit dar (*vgl BSG Urteil vom 8.7.2020* [BÄ 12 R 4/19 R](#) *juris RdNr 20 mwN, auch zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 77. RdNr 6*), die in den Aufgabenbereich der Geschäftsführung, nicht aber der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft fallen (*vgl 45 GmbHG*). Gesellschafterbeschlüsse auf der Ebene einer Tochtergesellschaft erfordern regelmäßig keinen Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter des Mutterunternehmens (*Emmerich in Scholz, GmbHG, 12. Aufl 2018, Anh 13 RdNr 64a; Jickeli in M4Ko HGB, 4. Aufl 2016, 116 RdNr 21*). Sofern deren Gesellschafterversammlung die Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften in einer bestimmten Weise erreichen möchte, bedarf es daher eines die Geschäftsführung anweisenden Beschlusses (*vgl 37 Abs 1 GmbHG*).

Ä

20

Nach diesen (gesellschaftsrechtlichen) Grundsätzen hatte der Kläger keinen sozialversicherungsrechtlich maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschafterversammlung der beigeladenen GmbH. Nicht die Gesellschafterversammlung, sondern die Geschäftsführung der MAM GmbH *ist* welcher der Kläger in der hier streitigen Zeit nicht angehörte *ist* die Beteiligungsrechte in der Gesellschafterversammlung der beigeladenen GmbH aus. Der Gesellschaftsvertrag der MAM GmbH regelte weder eine abweichende Zuständigkeit für Maßnahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung noch ein Zustimmungserfordernis zur Ausübung der Gesellschafterrechte in der beigeladenen GmbH durch die Geschäftsführung der MAM GmbH. An einer Weisung gegenüber der Geschäftsführung der MAM GmbH (*vgl 37 Abs 1 Alt 2 GmbHG*) war der Kläger als Minderheitsgesellschafter mit einer Kapitalbeteiligung von 10% vH gehindert. Ein entsprechender Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der MAM GmbH hätte einer Mehrheit von 91% vH bedurft.

---

Ä

21

3.Ä Der Beschluss der Gesellschafterversammlung der MAM GmbH zur GeschÄftsÄ¼hrung der beigeladenen GmbH vom 2.10.2014 Änderte die Rechtsmachtverteilung nicht.

Ä

22

Dabei kann hinsichtlich der Feststellung, dass der KlÄnger ä nicht durch einzelne Gesellschafter oder die Gesellschafterversammlung weisungsgebunden istâ, dahinstehen, ob die Gesellschafterversammlung der MAM GmbH als Muttergesellschaft gesellschaftsrechtlich Ä¼berhaupt befugt war, die grundlegende Weisungsbefugnis der Gesellschafter der beigeladenen GmbH als Tochtergesellschaft gegenÄ¼ber deren GeschÄftsÄ¼hrung auszuschlieÄen. Auch kann offenbleiben, ob dadurch sowie die weitere Regelung, ä dass grundsÄtzlich alle Entscheidungen nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 91Ä % gefasst werden kÄnnenâ und deshalb ä die SperrminoritÄt auch auf alle Entscheidungenâ der der beigeladenen GmbH Anwendung finde, die GeschÄftsÄ¼hrer der MAM GmbH generell verpflichtet worden sind, in der Gesellschafterversammlung der beigeladenen (Tochterâ)GmbH keine Weisungen gegenÄ¼ber dem KlÄnger zu beschlieÄen. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob wegen des ohne nÄhere Konkretisierung an ä einzelne Gesellschafter oder die Gesellschafterversammlungâ anknÄpfenden Wortlauts bereits nicht hinreichend deutlich wird, ob damit die Gesellschafter der Tochterâ oder der Mutterâ GmbH angesprochen sind und deshalb nicht dem bei der Statuszuordnung zu beachtenden Grundsatz der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÄnde (*vgl hierzu BSG Urteil vom 7.7.2020 ä Ä BÄ 12Ä R 17/18Ä RÄ ä juris RdNrÄ 24, auch zur VerÄffentlichung in SozR vorgesehen*) Rechnung getragen ist. Sowohl eine BeschrÄnkung der Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung der beigeladenen GmbH gegenÄ¼ber dem KlÄnger (*vgl ÄÄÄ 37 AbsÄ 1 GmbHG*) als auch eine allgemeine Weisung der Gesellschafterversammlung der MAM GmbH gegenÄ¼ber ihren GeschÄftsÄ¼hrern, bestimmte MaÄnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen (*ÄÄÄÄ 45, 46 GmbHG*), hÄtte eine Ä¼bertragung der Organbefugnisse der GeschÄftsÄ¼hrung auf die Gesellschafterversammlung bedeutet. Diese hÄtte einer notariell beurkundeten (*ÄÄÄ 53 AbsÄ 2 GmbHG idF des Beurkundungsgesetzes vom 28.8.1969* ) und ins Handelsregister eingetragenen (*ÄÄÄ 54 AbsÄ 1 undÄ 3 GmbHG idF des Gesetzes zur DurchÄ¼hrung der Ersten Richtlinie des Rates der EuropÄischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15.8.1969* ) Änderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrags bedurft (*vgl Rauch/SchnÄtgen, Die Gesellschafterversammlung der GmbH, 2013, RdNrÄ 112; Altmeyen in Roth/Altmeyen, GmbHG, 9.Ä Aufl 2019, ÄÄÄ 37 RdNrÄ 14*), an der es vorliegend fehlt.

Der Einwand des KlÃ¤gers, er habe GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrer der MAM GmbH, die sich an den Beschluss vom 2.10.2014 nicht gehalten hÃ¤tten, kraft seiner SperrminoritÃ¤t abberufen kÃ¶nnen, fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Die Abberufung von GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrern unterliegt der Bestimmung der Gesellschafter ([Â§ 46 Nr. 5 GmbHG](#)), die nach dem Gesellschaftsvertrag der MAM GmbH eine qualifizierte Mehrheit von 91% vH voraussetzt. Dem steht nicht ein Stimmverbot nach [Â§ 47 Abs. 4 GmbHG](#) zur Verhinderung von âInsichgeschÃ¤ftenâ oder dem âRichten in eigener Sacheâ entgegen. Die ordentliche Abberufung eines GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrers fÃ¤llt nicht unter die TatbestÃ¤nde der Entlastung eines Gesellschafters oder seiner Befreiung von einer Verbindlichkeit (*Satz 1*), die Vornahme eines RechtsgeschÃ¤fts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenÃ¼ber einem Gesellschafter (*Satz 2*; *BSG Urteil vom 8.7.2020* â [BÃ 12 R 26/18 R](#) â *juris RdNr. 21 f*, auch zur VerÃ¶ffentlichung in *BSGE und SozR vorgesehen*). Dass im Falle einer Abberufung aus wichtigem Grund der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt sein soll (*vgl. BGH Urteil vom 21.4.1969* â [II ZR 200/67](#) â *juris RdNr. 25*; *Bayer in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl. 2020, Â§ 47 RdNr. 45*), vermag allein die eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃende Rechtsmacht nicht zu begrÃ¼nden. Die MÃ¶glichkeit der auÃerordentlichen Abberufung betrifft auch Mehrheitsgesellschafter-GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrer, deren fÃ¼r ihre SelbststÃ¤ndigkeit hinreichende Weisungsfreiheit dadurch nicht in Zweifel steht (*vgl. BSG aaO RdNr. 23 mwN*).

Auch die im Beschluss vom 2.10.2014 festgestellte Funktion als alleinvertretungsberechtigter HauptgeschÃ¤ftsfrÃ¼hrer rÃ¤umte dem KlÃ¤ger nicht die Rechtsmacht ein, Weisungen an sich zu verhindern. Auch insoweit ist bereits zweifelhaft, ob der Gesellschafterversammlung der MAM GmbH die Kompetenz zukam, diese Entscheidung mit Bindung fÃ¼r die beigeladene GmbH zu treffen. Jedenfalls fÃ¼hrt die Alleinvertretungsbefugnis eines GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrers lediglich dazu, dass die GmbH gerichtlich und auÃergerichtlich ohne Beteiligung der Ã¼brigen GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrer vertreten werden kann ([Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 GmbHG](#)), sie lÃ¤sst aber dessen Weisungsgebundenheit gegenÃ¼ber den Gesellschaftern im InnenverhÃ¤ltnis ([Â§ 37 Abs. 1 GmbHG](#)) unberÃ¼hrt. Die mit der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als âHauptgeschÃ¤ftsfrÃ¼hrerâ, insbesondere in nÃ¤her bezeichneten GeschÃ¤ftsbereichen, mÃ¶glicherweise verbundene Aufteilung in Haupt- und Nebenressorts innerhalb der GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrung wÃ¤rde nichts an der unentziehbaren und unverzichtbaren Verantwortung jedes einzelnen GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrers fÃ¼r die FÃ¼hrung der GeschÃ¤fte im Ganzen Ã¤ndern (*BSG Urteil vom 8.7.2020* â [BÃ 12 R 26/18 R](#) â *juris RdNr. 25 mwN*, auch zur

---

Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

Ä

25

4.Ä Schließlich führte auch der Beherrschungsvertrag zwischen der beigeladenen GmbH und der MAM GmbH zu keiner sozialversicherungsrechtlich maßgeblichen Änderung der Weisungsgebundenheit des Klägers. Mit einem Beherrschungsvertrag unterstellt eine GmbH ihre Leitung einem anderen Unternehmen (vgl. [Ä§ 291 Abs 1 Satz 1 Aktiengesetz](#) und zur Anwendbarkeit im Recht der GmbH: BGH Beschluss vom 24.10.1988 [II ZB 7/88](#) [BGHZ 105, 324](#); Altmeyen in Roth/Altmeyen, GmbHG, 9.Ä Aufl 2019, Anh [Ä§ 13 RdNr 17](#)). Die Geschäftsführung des herrschenden Unternehmens ist berechtigt, der Geschäftsführung der beherrschten Gesellschaft hinsichtlich deren Leitung unmittelbar ohne Umweg über die Gesellschafterversammlung Weisungen zu erteilen ([Ä§ 308 Abs 1 Satz 1 AktG](#) in entsprechender Anwendung; vgl. Altmeyen aaO RdNr 26). Der Kläger als Geschäftsführer der beigeladenen GmbH war damit unverändert den Weisungen der Geschäftsführung der MAM GmbH unterworfen.

Ä

26

C.Ä Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024